

**Einschreiben/Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

22. April 2013

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main**Beschluss**Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

In dem Sanktionsverfahren gegen

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Emittentin A G

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651Internet  
deutsche-boerse.comE-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Beteiligte,

abgebende Stelle:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 5-2013**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
Namen der Mitglieder

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 9.975,00 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 1.000,00 €.**Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann  
Jürg Spillmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juli 2007 börsennotiert und zum geregelten Markt - Prime Standard - zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 05. Juli 2007) und gelten seit dem 01. November 2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481 - BörsG -) - als zum regulierten Markt - Prime Standard - zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte die nachfolgend genannten Finanzberichte an die Geschäftsführung der FWB wie folgt:

Jahresfinanzbericht 2011 (JFB 11) in deutscher und englischer Sprache am 17. Juli 2012.

1. Quartalsbericht 2012 (Q1 12) in deutscher und englischer Sprache am 31. Juli 2012.

Die Beteiligte war bezüglich aller Berichte jeweils etwa 14 Tage sowie nochmals kurz vor Fristablauf durch E-Mails über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

Bereits mit Schreiben vom 26.4.2012 hatte der Vorstand des Beteiligten mitgeteilt, dass sich die Übermittlung des JFB 11 und des Q1 12 verzögern werde. Grund hierfür sei, dass sich die Prüfung und Feststellung des JFB 11 aufgrund verschiedener unvorhergesehener Umstände verzögert habe.

Zum einen habe der Umstand, dass sie ihr operatives Geschäft über Tochtergesellschaften in China betreibe zu einem hohen Koordinationsbedarf zwischen den verschiedenen Gesellschaften und den Abschlussprüfern geführt, zum anderen habe sich die Zahl der laufenden und noch nicht abgeschlossenen Projekte deutlich erhöht, was zu einem erheblichen Mehraufwand hinsichtlich der Rechnungslegung geführt habe, den sie unterschätzt habe. Hinzu komme, dass die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung im Januar 2012 kurzfristig eine Prüfung der Beteiligten vorgenommen habe, was zu einer Doppelbelastung geführt habe, da in diesem Zeitraum auch die Abschlussunterlagen hätten vorbereitet werden müssen. Der JFB 11 werde bis Ende Juni vorgelegt.

Mit weiterem Schreiben von 22. Juni 2012 teilte die Beteiligte mit, dass sich die Vorlage des JFB 11 und des Q 1 12 trotz aller Bemühungen weiter verzögern werde.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2012, hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben.

Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie die vorgenannten Berichte vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen der Fristverstöße mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 9.975,00 € zu belegen und zwar mit 6.650,00 € wegen des verspätet übermittelten Jahresfinanzberichtes 2011 und mit 3.325,00 € wegen des verspätet übermittelten 1.Quartalsberichtes 2012.

Am 05. Februar 2012 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt die verspätete Vorlage der Finanzberichte ein und hält einen Verweis für eine angemessene und ausreichende Sanktion. Zu Unrecht gehe die Geschäftsführung der Wertpapierbörse von vorsätzlichem Handeln aus, denn die Beteiligte habe nicht beabsichtigt, die Berichtspflichten zu verletzen. Die Verzögerungen bei der Erstellung der Berichte seien nicht vorhersehbar gewesen. Eine unerwartet hohe Anzahl von nicht abgeschlossenen Projekten habe zu Bewertungsfragen geführt mit denen sie nicht gerechnet habe und deshalb auch nicht rechtzeitig habe reagieren können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBI. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBI. I, S.14 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht 2011 und den 1. Quartalsbericht 2012 jeweils in deutscher und englischer Sprache nicht fristgerecht an die Geschäftsführung der Wertpapierbörse übermittelt hat.

Nach § 42 Abs.1 BörsG i.V. m. § 65 Abs. 1, 2 BörsO (Stand 15.12.2008, 15.04.2009, 06. und 13.7.2009, 03.08.2009, 12.10.2009 und 08.03.2010) hat der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtsraums zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2011 bis zum 30. April 2012 zu übersenden. Der JFB 2011 ging jedoch erst am 17. Juli 2012 in deutscher und englischer Sprache und damit um mehr als zweieinhalb Monate verspätet bei der Börse ein.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs.1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - BörsO - (Stand 01.07., 04.10., 29.11.2010, 23.5., 11.7. bzw. 28.11.2011) hat der Emittent den Quartalsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der Q1 12 bis zum 31. Mai 2012 zu übermitteln. Der Q1 12 ging in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 31. Juli 2012 und damit um zwei Monate verspätet ein.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdnr. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf auf Grund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben die Fristverstöße eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung der Finanzberichte zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Entgegen ihrer Ansicht wäre die Beteiligte trotz der geschilderten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der fraglichen Finanzberichte durchaus in der Lage gewesen, diese fristgemäß zu übermitteln. Wie aus den verschiedenen Stellungnahmen der Beteiligten deutlich wird, hat diese offensichtlich die Komplexität und den Umfang des für die Berichterstellung erforderlichen Aufwandes unterschätzt. Wenn dann die Organe der Beteiligten in Kenntnis dieser Situation keine effektiven außerordentlichen Maßnahmen erforderlichenfalls durch Einholung professioneller Hilfe Dritter ergreifen, sondern lediglich auf das eigene Bemühen und die eingeschränkten personellen Ressourcen verweisen, nehmen sie es bewusst in Kauf, ihre Zulassungsfolgepflichten zu verletzen. Die Beteiligte hat nichts vorgetragen woraus man erkennen kann, dass sie sich mit der erforderlichen Sorgfalt durch geeignete, auch außergewöhnliche Maßnahmen bemüht hat, die drohende Fristversäumnis zu verhindern. Die Beteiligte hat damit die Bedeutung und die Anforderungen der der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards verkannt, die von der Beteiligten auch unter den konkreten Umständen ihrer Geschäftssituation fristgerecht zu erfüllen sind, wenn sie andererseits die Vorteile dieses Segments im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Die Zulassungsfolgepflichten, wie die Pflicht zur Vorlage der Quartalsberichte sowie des Jahresfinanzberichts, dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde.

Die zwei festgestellten Fristversäumnisse sind in Ansehung des Schutzzweckes jedoch erheblich. Der Pflichtverstoß hinsichtlich des Jahresfinanzberichts mit einer Fristversäumnis von mehr als zweieinhalb Monaten und des Quartalsberichtes mit einer Fristversäumnis von zwei Monaten ist als mittelschwer einzustufen, weil es dem Anleger über einen nicht unerheblichen Zeitraum hinweg nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren und damit ein Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts entstand.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung, hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichts 2011 ein Ordnungsgeld in Höhe von 6.650,00 € und als Sanktion für die verspätete Vorlage des 1.Quartalsberichtes 2012 ein Ordnungsgeld in Höhe von 3.325,00 € und erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der in der Börsenordnung verankerten Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass die Pflichtverletzung hinsichtlich der beiden Finanzberichte mit einer Fristversäumnis um zweieinhalb bzw. um zwei Monate als mittelschwer einzuordnen ist und sowohl die Vorlage der Berichte in deutscher als auch in englischer Sprache betraf.

Bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 8 Millionen Euro zur Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs.1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

---